
1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 6, 16, 18, 19 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ), § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) sowie § 46 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 4 und 6 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.12.2019 sowie Anzeige der Satzungsüberarbeitung gegenüber der Kommunalaufsicht am 23.02.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zu der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) in der Fassung gültig vom 21.12.2019 erlassen:

Art. 1

§ 3 Abs.4 der WZV-Verbandssatzung:

(4) Dem Wege-Zweckverband obliegt für das Gebiet der Gemeinden

Bebensee	Seth
Daldorf	Stipsdorf
Damsdorf	Strukdorf
Gschendorf	Tarbek
Glasau	Tensfeld
Groß Niendorf	Todesfelde
Groß Rönnau	Travenhorst
Högersdorf	Traventhal
Itzstedt	Weede
Krems II	Wensin
Mözen	Westerrade
Negernbötzel	Bühnsdorf
Nehms	Bahrenhof
Neuengörs	Blunk
Neversdorf	Boostedt
Pronstorf	Heidmühlen
Schieren	Klein Gladebrügge
Schmalensee	Latendorf
Schwissel	Rohlstorf
Seedorf	

der Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitbandnetzinfrastruktur). Er kann diese Aufgabe gegebenenfalls in anderer Rechtsform wahrnehmen lassen, soweit dies rechtlich und wirtschaftlich günstiger bzw. gelegener ist.

Ergänzender Hinweis:

Hinsichtlich der Genehmigung

Bebensee	Negernbötel	Tensfeld
Daldorf	Nehms	Traventhal
Damsdorf	Neversdorf	Wensin
Glasau	Schmalensee	Geschendorf
Groß Rönnau	Schwissel	Neuengörs
Högersdorf	Seedorf	Pronstorf
Mözen	Tarbak	Schieren
Stipsdorf	Strukdorf	Weede
Westerrade	Heidmühlen	Klein Gladebrügge
Rohlstorf		

liegt bereits die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg zu den öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Wege-Zweckverband zum Zwecke der Aufgabenübertragung „Breitbandversorgung“ vor; Es wird insoweit auf die Genehmigungen der Kommunalaufsicht im Sinne der § 5 Abs. 5 und § 16 GkZ verwiesen hinsichtlich der

- IX. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2011, Genehmigungsverfügung vom 24.07.2013,
- X. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2011, Genehmigungsverfügung vom 23.08.2013,
- XI. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2011, Genehmigungsverfügung vom 14.02.2014,
- XII. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2011, Genehmigungsverfügung vom 24.02.2014,
- Genehmigungsverfügung vom 17.09.2014,
- Genehmigungsverfügung vom 24.11.2015,
- I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.05.2015, Genehmigungsverfügung vom 24.03.2016,
- II. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.05.2015, Genehmigungsverfügung vom 16.01.2017,
- Genehmigungsverfügung vom 08.11.2018,
- III. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.05.2015, Inkrafttreten zum 01.01.2019.

Hinsichtlich der übrigen, zuvor näher bezeichneten Gemeinden, welche dem Wege-Zweckverband die Aufgabe der Breitbandversorgung für ihr jeweiliges Gemeindegebiet übertragen haben, gilt die Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Wege-Zweckverband bis zur Vorlage einer entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Breitbandversorgung, aus der sich ergibt, dass eine Nichtbeeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde zu erkennen ist, als durch die Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg lediglich aufschiebend bedingt erteilt. Es bedarf einer gesonderten Erklärung der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg zu der Feststellung der Nichtbeeinträchtigung und dem Wegfall der aufschiebenden Bedingung.

Art. 2

§ 6 der WZV-Verbandssatzung:

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zwei Mal jährlich. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist der Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Für alle übrigen Ausschüsse, Beiräte und/oder Arbeitsgemeinschaften des Wege-Zweckverbands beträgt die Ladungsfrist analog § 34 Abs. 3 S.1 (sh) GO mindestens eine Woche.

Art. 3

§ 6a WZV-Verbandssatzung:

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder ihren Stellvertreterinnen sowie den weiteren Mitgliedern (w/m) der Verbandsversammlungen an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung in Abstimmung mit der Verbandsleitung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte sowie der Arbeitsgemeinschaften des Wege-Zweckverbands können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Verwaltung des Wege-Zweckverbands entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des §§ 5 Abs.6, 12 Abs.7 (sh) GkZ i.V.m. §§ 35, 46 Abs.8 und Abs. 12 (sh) GO; § 8 Abs.2 der WZV-Verbandssatzung wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Art. 4

§ 9 Abs. 11 WZV-Verbandssatzung:

- (11) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt gemäß Abs.4 die Funktion als oberste Dienstbehörde gegenüber den Bediensteten des Zweckverbands. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nehmen als oberste Dienstbehörde zugleich die Funktion einer dauerhaft eingerichteten Einigungsstelle im Sinne der §§ 52 Abs. 5-6, 53 Abs.2 (sh) Mitbestimmungsgesetz (MBG) wahr.

Neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher werden als Mitglieder der Einigungsstelle im Sinne des § 53 Abs.3 (Sh) MBG zudem die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie zwei Mitgliedern der Personalvertretung, welche von dieser benannt werden, bestellt. Den Vorsitz der Einigungsstelle übernimmt ein weiteres, unparteiisches Mitglied der Einigungsstelle, auf welches sich die zuvor bestellten Parteien mehrheitlich von Fall zu Fall einigen. Im Übrigen finden die Vorschriften und Normierungen des (sh) MBG auf das Einigungsstellenverfahren Anwendung.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher berichtet der Verbandsversammlung über durchgeführte Einigungsstellenverfahren und deren Ergebnis.

Art.5 – Bekanntmachung; Inkrafttreten

- (1) Satzungen/Nachtragssatzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wzv.de bekannt gemacht. Hierauf wird in der „Segeberger Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Die „1. Nachtragssatzung zur WZV-Verbandssatzung in der Fassung vom 21.12.2019“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Anzeige der Satzungsüberarbeitung/-aktualisierung in Gestalt der „1. Nachtragssatzung zur WZV-Verbandssatzung in der Fassung vom 21.12.2019“ erfolgte gegenüber der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 23.02.2021 .

Bad Segeberg, den 23.02.2021

gez. Axmann

Peter Axmann
Verbandsvorsteher